

**Gebührensatzung
über
die Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Sinne
der Verordnung (EG) 1774/2002 - Nebenprodukteverordnung – und
des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes**

des Zweckverbandes für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling

Aufgrund des § 11 Abs. 3 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) und Art. 4 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) i. V. m. Art. 22 Abs. 2 und 26 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) erlässt der Zweckverband für Tierkörper- und Schlachtabfallbeseitigung Plattling – nachfolgend ZTS genannt - folgende Neufassung der Gebührensatzung:

**§ 1
Gebührenerhebung**

Der ZTS erhebt für die Abholung, Sammlung, Beförderung, Lagerung, Behandlung, Verarbeitung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Sinne des § 3 TierNebG Gebühren.

**§ 2
Gebührensschuldner**

- (1) Gebührensschuldner ist der Besitzer von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes und/oder sonstigen tierischen Nebenprodukten, der die Leistungen des ZTS in Anspruch nimmt.
- (2) Soweit tierische Nebenprodukte in Schlachthöfen anfallen, ist der jeweilige Betreiber des Schlachthofes Gebührensschuldner.
- (3) Werden die Leistungen des ZTS von mehreren in Anspruch genommen, die gemeinsam Besitzer der zu beseitigenden tierischen Nebenprodukte sind, so haften sie als Gesamtschuldner.

§ 3
Gebührensätze
für abholpflichtiges Vieh
im Sinne des Tierseuchengesetzes

- (1) Auf der Grundlage des Art. 4 Abs. 2 Satz 1 AGTierNebG werden für die Verarbeitung und Beseitigung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes folgende Gebühren erhoben:

Tierart		Regelgewicht kg	Gebührensatz
Rind	Kalb bis 3 Monate	75	1,50 €
	Jungvieh/Fresser über 3 bis 12 Monate	250	5,00 €
	Mastrind/Kalbin über 12 bis 24 Monate	500	10,00 €
	Bulle/Kuh über 24 Monate	600	12,00 €
Pferd	Fohlen, Pony	80	1,60 €
	Pferd	400	8,00 €
Schwein	Saugferkel, Totgeburt	5	0,10 €
	Läufer, Absatzferkel	30	0,60 €
	Schwein	85	1,70 €
Schaf	Lamm bis 6 Monate	10	0,20 €
	Schaf über 6 bis 18 Monate	50	1,00 €
	Schaf über 18 Monate	50	1,00 €
Truthuhn		5	0,10 €
Huhn		1	0,02 €
Kameliden	Kamel, Lama, Trampeltier	250	5,00 €
Andere Einhufer	Esel, Maultier, Zebra, Zebroide etc.	120	2,40 €
Wildklautier	Gehegewild	75	1,50 €
Ziege		25	0,50 €
Hase/Kaninchen		3	0,06 €
Laufvogel	Strauß, Emu etc.	80	1,60 €
Wassergeflügel	Gans, Ente	3	0,06 €
sonstiges Geflügel	Fasan, Perlhuhn, Rebhuhn, Taube, Wachtel	1	0,02 €

- (2) Sofern durch den ZTS eine Verwiegung des abholpflichtigem Viehs im Sinne des Tierseuchengesetzes erfolgt, wird eine Gebühr von 0,02 € je Kilogramm erhoben. Dies gilt insbesondere für abholpflichtige Hühner, Enten und Ferkel.
- (3) Art. 4 Abs. 3 AGTierNebG bleibt unberührt.
- (4) Zur Deckung der Kosten für die Ermittlung und Anforderung der Gebühren nach Abs. 1 wird pro Bescheid eine kostendeckende Bescheidsgeldgebühr von 4,50 € erhoben. Bei maschinellem Einzug der Gebühr durch den ZTS (Ermächtigung zum Bankeinzugsverfahren) ermäßigt sich die Gebühr um 1,50 €.

§ 4
Gebührensätze für
tierische Nebenprodukte

Auf der Grundlage des Art. 4 Abs. 1 AGTierNebG werden für die Abholung, Beförderung und/oder Verarbeitung und Beseitigung von tierischen Nebenprodukten im Sinne des § 3 Abs. 1 TierNebG folgende Gebühren erhoben:

(1) aus Schlachtungen, Zerlege- und Verarbeitungsbetrieben:

1.
für jede Abholung/Beförderung 16,80 €

und

2.
a) je Kilogramm 0,067 €

b) Sofern aus technischen Gründen eine Verwiegung durch den ZTS nicht möglich ist, beträgt die Gebühr nach Ziff. 2 :

je Behälter:

- mit einem Volumen bis zu 120 Liter 6,40 €
- mit einem Volumen bis zu 240 Liter 12,80 €
- mit einem Volumen bis zu 1.100 Liter 58,67 €

(2) aus Großbetrieben (u. a. Schlachthöfe und Spezialbetriebe):

je Kilogramm 0,135 €

Großbetriebe sind Betriebe, bei denen regelmäßig monatlich mehr als 50 Gewichtstonnen tierische Nebenprodukte anfallen.

(3) Entsprechen die tierischen Nebenprodukte nicht den gesetzlichen Bestimmungen (z. B. überlagert, verdorben oder nicht ausreichend gekühlt etc.), werden für die erhöhten Verarbeitungskosten folgende Zuschläge erhoben:

a) 50 % auf die Gebühr nach Abs. 1 Ziff. 2.

b) 30 % auf die Gebühr nach Abs. 2.

(4) Sonstige Tierkörper (wie Heim-, Wild-, Zirkus-, Zoo- und Versuchstiere):

1.
für jede Abholung/Beförderung 20,00 €

und

2.
je Tier 10,00 €

§ 5 Kostenersatz

- (1) Bei erneuter oder verzögerter Abholung wird für Fahrt-, Warte- oder Standzeiten, die der Gebührenschuldner zu vertreten hat, folgender Kostenersatz erhoben:
pro angefangene $\frac{1}{4}$ Stunde in Höhe von 16,80 €.
- (2) Bei Sondereinsätzen wird neben den in dieser Satzung festgelegten Gebührensätzen ein Kostenersatz in Höhe der tatsächlich angefallenen Personal- und Fahrzeugkosten erhoben. Soweit zusätzlich Kosten für Sachmittel und Leistungen Dritter anfallen, so werden diese ebenfalls auf den Gebührenschuldner umgelegt und von diesem erhoben.

§ 6 Entgelte

Für sonstige durch den ZTS erbrachte Dienstleistungen oder Materialien, die von dieser Satzung nicht erfasst sind, werden Entgelte aufgrund privatrechtlicher Vereinbarungen in Rechnung gestellt.

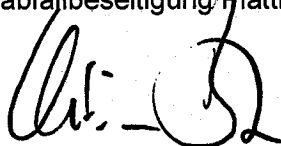
§ 7 Entstehung und Fälligkeit der Gebührenschuld

- (1) Die Gebührenschuld entsteht mit der Abholung oder Anlieferung von abholpflichtigem Vieh im Sinne des Tierseuchengesetzes und/oder sonstigen tierischen Nebenprodukten.
- (2) Die Gebühr wird 7 Tage nach Bekanntgabe des jeweiligen Gebührenbescheids fällig.
- (3) Die Gebühren nach § 3 werden grundsätzlich vierteljährlich erhoben. Sofern ein Einzug wegen geringer Gebührenschuld unwirtschaftlich ist, erfolgt die Gebührenerhebung halbjährlich.
- (4) Die Gebühren nach § 4 werden grundsätzlich nach jedem Kalender- bzw. Schlachtmonat erhoben.

§ 8
In-Kraft-treten

- (1) Diese Gebührensatzung tritt am 01.03.2010 in Kraft.
- (2) Gleichzeitig tritt die Gebührensatzung über die Beseitigung von tierischen Nebenprodukte im Sinne der Verordnung (EG) 1774/2002 - Nebenprodukteverordnung – und des Tierischen Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes vom 18.02.2004 (RABI NB 04 S 21) in der Fassung der letzten Änderungssatzung vom 22.03.2005 (RABI NB 05, S. 99) außer Kraft.

Plattling, den 17.12.2009
Zweckverband für Tierkörper- und
Schlachtabfallbeseitigung Plattling



Christian Bernreiter
Verbandsvorsitzender
und Landrat